Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,050.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 314. Dienstag den 10. November 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir haben mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen, in hiesiger Stadt (nach Maßgabe der unter ⊙ hierunter bekannt gemachten Contractsbestimmungen) Gas zu gewerblichen Zwecken zum Preise von 18 ₰ für den Cubikmeter, sowie zum Heizen und Kochen abzugeben.

Behufige Anträge sind bei Herrn Inspector Germann (Ritterstraße 6, Theaterpassage, 1. Etage) zu stellen.

Leipzig, am 5. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

⊙

§. 1. Für diejenigen Gasconsumenten, welche aus den städtischen Gasanstalten Gas zum Betriebe von Motoren oder sonstigen Hilfsmaschinen und Vorrichtungen für die Ausführung gewerblicher Arbeiten und zur gewerblichen Erzeugung von Waaren und Werthen ingleichen zum Heizen und Kochen verbrauchen wollen und sich den nachfolgenden Bedingungen und den Bestimmungen des Regulativs vom 2. März 1863 über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen unterwerfen, wird der Preis für das zu den angegebenen Zwecken käuflich entnommene Gas, jedoch ohne jede Rabattgewährung und nur bis auf Weiteres auf
Achtzehn Pfennige für den Cubikmeter des verbrauchten Gases ermäßigt.

§. 2. Zur Messung des zu den in §. 1 angegebenen Zwecken verbrauchten Gases ist auf Kosten des Consumenten von den Gasanstalten ein besonderer, nur diesen Zwecken dienender und vorschriftsmäßig geaichter Zähler aufzustellen, zu dessen Instandhaltung auf eigene Kosten der Consument verpflichtet ist.

§. 3. Ebenso hat der Consument auf seine Kosten zwischen dem nach §. 2 bedungenen besondern Gaszähler und dem Motor oder der sonstigen Vorrichtung (§. 1) eine besondere Gasleitung einrichten zu lassen, aus welcher Flammen zu Beleuchtungszwecken nicht gespeist werden dürfen.

§. 4. Von den für die Benutzung des Gases zu den in §. 1 gedachten Zwecken hergestellten besonderen Gasleitungen dürfen Abzweigungen hinter dem Gaszähler außer zur Verbindung mit Maschinen und Vorrichtungen weder ausgeführt noch benutzt werden.

§. 5. Zur Ausführung und Vornahme sowohl der Neuanlagen von Gasrohrleitungen, insoweit die Herstellung solcher nicht von den Gasanstalten (§. 6) bewirkt wird, als auch der Reparaturen und Abänderungen jeder Art an bereits angelegten Leitungen innerhalb der Grundstücke sind nur solche Gewerbtreibende zu verwenden, denen seitens des Raths zur Vornahme derartiger Arbeiten die gewerbepolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden ist.

Ein Verzeichniß der Namen dieser Verfertiger ist sowohl in der Buch- und Cassenverwaltung, als auch in den Werksexpeditionen der Gasanstalten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen berechtigt die Gasanstaltsverwaltungen, die Gasabgabe an den Zuwiderhandelnden sofort einzustellen.

§. 6. Die zur Speisung einer Anlage für die in §. 1 angegebenen Zwecke erforderliche Gasrohrleitung nebst dem hydraulischen Verschlusse wird, vorausgesetzt, daß eine zur Beleuchtungseinrichtung etwa vorhandene Gasrohrleitung nicht verwendbar ist, von dem Hauptrohre ab bis an den Gaszähler ausschließlich durch die Gasanstalten für Rechnung des Consumenten hergestellt. Dieselben sind berechtigt, vor Beginn der Arbeiten vom Besteller eine Caution bis zur vollen Höhe der Anschlagskosten zu fordern.

Ist von der baupolizeilich festgestellten Straßenfluchtlinie des mit Gaseinrichtung versehenen Grundstückes ab seitens der Anstaltsverwaltung Gasrohr und hydraulischer Verschluß verlegt worden, so ist der erwachsene Kostenaufwand sofort nach Ueberlieferung der Rechnung darüber an die Casse der Gasanstalten baar zu entrichten, widrigenfalls dieselben sich aus der gestellten Caution bezahlt zu machen berechtigt sind, eventuell die Einlassung des Gases in die neu hergestellte Anlage beanstanden oder falls die Einlassung bereits geschehen sein sollte, die Anlage wieder außer Betrieb stellen können.

In Betreff des Materiales der zu verwendenden Leitungsröhren ist §. 6 des gedachten Regulativs maßgebend.

§. 7. Ueber das seit Beginn der Gasabnahme bez. seit der letzten Berechnung verbrauchte Gas wird nach Maßgabe des Gaszählerstandes den Consumenten allmonatlich Rechnung zugestellt, deren Betrag innerhalb dreier Tage nach Empfang der Rechnung an die Casse der Gasanstalten zu berichtigen ist. Der Consument begiebt sich hiermit ausdrücklich aller und jeder Einreden gegen die Richtigkeit dieser Rechnungen hinsichtlich der Qualität und Quantität des consumirten Gases. Er ist aber berechtigt, bei jeder Ablesung des Gaszählerstandes durch den Gascontroleur Kenntniß vom Stand des Gaszählers zu nehmen. Glaubt die Verwaltung der Anstalten oder der Consument annehmen zu dürfen, daß ein im Betriebe stehender Gaszähler unrichtig, d. h. nicht innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen registrirt, so haben die Anstalten dessen Revision durch das Aichamt bewirken zu lassen. Hat der Consument diese Revision beantragt, so hat er die dadurch entstehenden Kosten in jedem Falle zu zahlen, ist dagegen die Revision von der Verwaltung der Gasanstalt beantragt worden, so sind die Kosten, falls der Zähler sich als richtig erweist, von der Casse der Gasanstalten, im andern Falle vom Consumenten zu tragen. Die Verwaltung der Gasanstalten hat sofort die Auswechslung des Gaszählers auf Kosten des Consumenten zu bewirken. Sollte dies unthunlich sein, so ist, dafern nicht bis zur Wiederaufstellung des Gaszählers auf den Gasverbrauch verzichtet wird, während des Nichtgebrauchs des Gaszählers der Consum stundenweise zu berechnen. Für diesen Fall begiebt sich der Consument im Voraus jedes Einspruchs gegen die Richtigkeit der Consumberechnung.

§. 8. Consumenten, welche die vertragsmäßigen Zahlungsfristen versäumen, haben sich nicht nur executivischer Beitreibung, der sie sich kraft dieses unterwerfen, sondern auch der sofortigen Entziehung des Gases zu gewärtigen. Wird von letzterer abgesehen oder das bereits entzogene Gas wieder zugeführt, so können die Gasanstaltsverwaltungen die Vorausbezahlung einer von ihnen festzustellenden angemessenen Summe vom Consumenten verlangen, deren Betrag bei der monatlichen Abrechnung regelmäßig wieder zu ergänzen ist.

§. 9. Der Consument hat sich bei Vermeidung sofortiger Gasentziehung jedes eigenmächtigen Eingreifens an dem Gaszähler zu enthalten, auch alle etwaigen Abänderungen, Reparaturen u. s. w. an seiner Zuleitung von der Straßen-Hauptröhre ab bis zu dem Gaszähler lediglich durch die Gasanstalten ausführen zu lassen. (§. 6, Absatz 1.)

Alle Wünsche, Anträge und Beschwerden sind mündlich oder schriftlich bei den Expeditionen der Gasanstalten oder der Buch- und Cassenverwaltung der letzteren anzubringen. Ist Gefahr im Verzug, so kann sich der Consument des Feuertelegraphen bez. Telephons, sowie des nächst wohnenden Installateurs, des Letzteren zur vorläufigen Abstellung der drohenden Gefahr, bedienen; die Anzeigepflicht an die Gasanstalt bleibt jedoch hierdurch unberührt.

Insbesondere ist jeder Consument verbunden, falls er Gasgeruch in den mit Gaseinrichtung versehenen Räumen oder sonst im Gebäude bemerkt, solches unverzüglich bei den gedachten Expeditionen zu melden, gleichzeitig aber die Benutzung einzustellen und den Haupthahn zu schließen. Die Gasanstalten bez. die Stadtgemeinde haften in keiner Weise für Schäden und Unfälle, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften seitens der Consumenten entstanden sind.

§. 10. In vorgedachter Rücksicht hat daher jeder Consument für sich, die Seinigen und seine Untergebenen dafür einzustehen, daß kein Mißbrauch mit dem Gase getrieben und daß namentlich keine Verletzungen an den Einrichtungen vorgenommen werden, welche das Entweichen von Gas zur Folge haben könnten. Die Schlüssel zu den Haupthähnen und zu den Gaszählerschränken hat der Consument so zu verwahren, daß kein Unberufener zu denselben gelangen kann.

§. 11. Die Gasanstalten sind jeder Zeit berechtigt, durch ihre Beauftragten sämmtliche mit Gaseinrichtungen versehenen Räume der Consumenten besichtigen und untersuchen zu lassen, ob den bestehenden Vorschriften wegen des Gasverbrauchs allenthalben nachgegangen werde und die Vorrichtungen in Ordnung sind. Es ist daher jeder Consument verbunden, den Beauftragten der Gasanstalten nicht nur den Zutritt hierzu unweigerlich zu gestatten, sondern auch denselben die erforderte Auskunft zu geben.

§. 12. Zu genauer Wahrnehmung aller vorstehenden Bedingungen und Vorschriften ist jeder Consument dergestalt verpflichtet, daß die Gasanstalten bei Uebertretung oder Verabsäumung irgend eines Punctes befugt sind, ohne vorherige Kündigung und ohne Weiteres das Gas, nach Befinden auf Zeit oder für immer, zu entziehen und den Contract aufzuheben.

§. 13. Sollten die Gasanstalten aus irgend einem Grunde auf kürzere oder längere Zeit behindert sein, die Consumenten mit Gas zu versorgen, so steht den Letzteren irgend ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Unterbrechung weder gegen die Anstalten, noch gegen die Stadtgemeinde zu. Sollten durch den Motoren- oder Maschinenbetrieb Störungen in der Benutzung benachbarter öffentlicher oder privater Gasflammen herbeigeführt werden, so ist der betreffende Consument bei Verlust des Contractes verpflichtet, seinen Betrieb bis auf weitere Anordnung einzustellen bez. zunächst auf die Tageszeit zu beschränken.

§. 14. Beide Theile nehmen vorstehende Bedingungen und Vorschriften allenthalben gegenseitig als rechtsverbindlichen Contract, mit Vorbehalt einer jeden Theile, jedoch nur schriftlich freistehenden zweimonatlichen Kündigung, unbeschadet der in §. 12 vorbehaltenen kassatorischen Klausel und des in §. 13 enthaltenen Vorbehalts hiermit bestens an und haben zu dessen Urkunde gegenwärtigen Contract, dessen Stempel der Consument zu tragen hat, in zwei gleichlautenden Exemplaren durch nachstehende Unterschriften vollzogen.

Bekanntmachung.

Die Posamentirer-Innung zu Leipzig beabsichtigt die **Auflösung ihres Innungsverbandes** und hat deshalb hierzu die nach §. 93 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erforderliche Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft erbeten.

Unter Bezugnahme auf §§. 93 und 94 der Gewerbe-Ordnung bringen wir den fraglichen Auflösungsbeschluß der Posamentirer-Innung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, **etwaige Forderungen an die genannte Innung binnen 4 Wochen und längstens bis zum 3. December dieses Jahres** bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde unter näherer Begründung der etwaigen Ansprüche **anzumelden**, anderenfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Auflösung der Innung werde genehmigt werden.

Leipzig, am 27. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Fröhlich.

Schnee und **Eis** darf in diesem Winter auf folgenden Plätzen abgeworfen werden:

1) auf der am **Fahrwege nach dem Berliner Güterbahnhofe** gelegenen Parcelle Nr. 2786 der Stadtflur,
2) auf dem **zwischen dem neuen Johannisfriedhofe** und **dem Windmühlenwege** liegenden Theile der Parcelle Nr. 2445 der Stadtflur,
3) auf dem öffentlichen Schuttabladeplatze **hinter dem neuen Schützenhause**,
4) auf dem öffentlichen Schuttabladeplatze im **Rosenthale**.

Die vorgedachten Plätze sind durch Placattafeln bezeichnet.

Auch bringen wir hierbei in Erinnerung, daß das Abwerfen von Schnee und Eis aus den Grundstücken auf Straßen und öffentliche Plätze bei 15 M Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Leipzig, am 3. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung,
die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betr.

Diejenigen Eltern, welche um Aufnahme ihrer Ostern 1886 schulpflichtig werdenden Kinder in die Freischule nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche **von jetzt ab bis spätestens den 21. dieses Monats** auf dem Rathhause in der Schulexpedition, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig das Zeugniß über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Impfschein vorzulegen.

Leipzig, am 7. November 1885.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Lehnert.

Die Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Serie II Nr. 84,877, sowie des von unserm V. Filial gleichfalls als verloren angezeigten Interimsscheins über das Sparcassenbuch Serie I Nr. 65,657 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 10. Februar 1886 zur Nachweisung ihres Rechtes, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß den angemeldeten Verlustträgern nach erfolgter Beeidigung ihrer Anzeige an Stelle des verlorenen Buches ein neues dergleichen ausgefertigt, bez. das auf dem Interimschein vermerkte Buch ausgehändigt werden wird.

Leipzig, den 6. November 1885.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Logisvermiethung.

In dem **Universitäts-Grundstücke Hainstraße Nr. 11** ist im linken Seitengebäude 3. Etage eine **Wohnung** mit Corridor, 6 Stuben, 3 Kammern, Küche, Speisekammer, Keller und Bodenraum vom **1. Januar** oder auch **1. April 1886** an auf drei Jahre und dann auf halbjährige Kündigung meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietanten, zu vermiethen.

Reflectanten werden ersucht,

Donnerstag, den 12. November ds. Js. Vormittags 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen einzusehen sind, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Leipzig, am 3. November 1885.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Bekanntmachung,
den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December 1885 beginnenden Christmarktes, auf welchem feilzubieten **nur hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis **zum Sonnabend, den 28. November dieses Jahres**, bei unserem Marktvoigte (Naschmarkt 1, 2. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 ₰ zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm angewiesenen Stand nicht **spätestens am 10. December** besetzt hat, ist desselben **verlustig**, hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt Sonnabend, den 12. December ds. Js. auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch während der Markttage vom gedachten Tage an den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpferplatzes gestattet.

An den in den Christmarkt fallenden 4 Wochenmarkttagen, also am 17., 19., 22. und 24. December, ist die Dauer des Marktes an eine bestimmte **Schlußzeit nicht** gebunden.

4) Der **Aufbau** der **Buden** auf dem Christmarkte ist vom 14. December ab gestattet, wogegen das Auspacken und Einräumen der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

5) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 20. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, also nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur **ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen oder sonst hier wohnhaft** sind, und es werden **die Stände sofort eingezogen**, an denen **auswärts wohnhafte selbstständige Personen, welche** nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatze zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternacht 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25., 26. und 27. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumung der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugebolzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrmesse benutzt werden sollen, sind am 28. December abzubrechen, und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 M für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvoigts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender **Haftstrafe** geahndet werden.

Leipzig, am 5. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) ein Paar schwarze **Tuchhosen** mit hellgrauem Bundfutter und ein Paar dunkelgestreifte **Sommerstoffhosen** mit gestreiftem Bundfutter, aus einer Wohnung in Nr. 21 des Ranstädter Steinwegs vom 15. bis 16. v. M.;

2) eine ca. 1 Meter hohe **Zinkguß-Figur**, einen Mann, mit Karpfen in der Hand, darstellend (Theil eines Springbrunnens), ein altes **Velociped** mit Holzgestelle und ein defecter weißgestrichener **Gartentisch**, aus dem Keller bezw. aus dem Garten in Nr. 24 der Brandvorwerkstraße in den letzten drei Wochen;

3) ein Paar dunkelblaue feingemusterte **Stoffhosen** mit hellem Bundfutter und schwarzen Knöpfen, aus einer Piece des Neubaues Ecke der Dufour- und Braustraße am 3. dss. Mts. Nachmittags;

4) ein altes schwarzledernes **Portemonnaie** mit gelbem Schlößchen, enthaltend **21 Mark**, darunter 2 Kronen, sowie eine Messingmarke, J. L. No. 628 gezeichnet, auf dem Marktplatze mittelst Taschendiebstahls am 3. dss. Mts. Vormittags;

5) ein vierrädriger **Kindersitzwagen** mit grünlackirtem Korb, schwarzer Wachstuchdecke mit Plüsch eingefaßt, ebensolcher Plane mit grünwollenen Vorhängen mit Franzen, aus der Hausflur in Nr. 21 der Carolinenstraße am 8. dss. Mts. Abends;

6) ein schwarzer **Ratiné-Winterüberzieher** mit schwarzem Sammetkragen, Wollatlasfutter, 2 Reihen Knöpfen und Borteneinfassung, aus einer Wohnung in Nr. 32 der Windmühlenstraße am 5. dss. Mts.;

7) ein hellgraues schwarzmelirtes **Stoff-Jaquet** mit braunseidenem Futter, einer Reihe Knöpfen und einem eingesetzten Fleck im Futter, eine **Hose** von dunkelbraunem, schwarzcarrirtem Stoff mit hellgrauem Futter und eine Weste vom gleichen Stoff mit einer Reihe dunkelbrauner Hornknöpfe, aus einer Wohnung in Nr. 13 der Nicolaistraße am 6. dss. Mts. Vormittags;

8) eine silberne **Cylinderuhr** ohne Goldrand, mit Secunde, goldgeränderten Zifferblatt, gerippter Rückseite mit eingravirtem Pferd und einem neusilbernen **Medaillon** an schwarzem geflochtenem Bande, aus der Baubude eines Neubaues an der Bismarckstraßenecke am 6. dss. Mts.;

9) eine blau- und schwarzcarrirte **Hose** mit gelbseidenen Fäden durchwirkt, aus einer Wohnung in Nr. 6 der Nicolaistraße am 7. dss. Mts. Nachmittags;

10) ein schwarzbrauner **Winterüberzieher** von glattem Stoff, mit schwarzem Wollatlasfutter, braunem Sammetkragen, einer Reihe Knöpfe mit verdeckter Batterie und einem Lederhenkel mit der Firma „Marwec", aus einem Gastlocale in Nr. 11 der Kleinen Fleischergasse vom 7. bis 8. dss. Mts. Nachts;

11) **17** Stück hochstämmige **Rosenstöcke**, aus einem Garten in Nr. 8 der Frankfurter Straße vom 7. bis 8. dss. Mts. Nachts;

12) **3** schwarzseidene **Regenschirme**, einer mit schwarzem Stab und dunkelbraunem Horngriff und ein weißleinenes **Oberhemd**, „F. K. No. 1" gezeichnet, aus einer Wohnung in Nr. 9 der Zeitzer Straße, Ende September dss. Js. und am 7. dss. Mts.;

13) 2 **Operngläser** mit schwarzem Gestell, III und IV gezeichnet, aus dem Panorama am 8. dss. Mts. Vormittags;

14) ein schwarzer **Filzhut** mit grünem, in Falten gelegten Futter und ein schwarzbaumwollener **Regenschirm** mit braunem Holzstab, vernickelter Glocke und 2 schwarzen Quasten, aus dem Tanzlocale in Nr. 32 der Zeitzer Straße am 8. dss. Mts. Abends;

15) ein getragener **Sommerüberzieher** von blaugrauem Stoff, mit dergleichen Sammetkragen, halbwollenem, blaugrauem Futter, verdeckter Batterie und zugenähten Brusttäschchen, aus einer Wohnung in Nr. 24 des Brühl vom 25. bis 29. vor. Mts.;

16) 2 neue silberne **Cylinderuhren** mit Goldrändern und gravirter Rückseite, sowie 11 Stück kurze **Talmiuhrketten**, aus einem Gastlocale in Nr. 34 der Nicolaistraße am 8. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 9. November 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. G.

Nichtamtlicher Theil.

Die Conferenz in Konstantinopel.

Aus Wien kommt die überraschende Nachricht, daß alle Vertragsmächte, welche den Berliner Frieden unterzeichnet haben, über die Nothwendigkeit der Wiederherstellung des status quo ante in Ostrumelien einverstanden sind. Durch diese Mittheilung des Ministers von Kalnoky an den Ausschuß der österreichischen Delegation werden alle Meldungen, welche in den letzten Wochen über die Abneigung Englands und Frankreichs, der Wiederherstellung des status quo ante in Ostrumelien auf der Conferenz das Wort zu reden, verbreitet wurden, als Seifenblasen erklärt, die Einigkeit der Mächte wird als eine vollkommene dargestellt. Die Enthüllung des österreichisch-ungarischen Ministers ist so neu und steht mit Allem, was bisher bekannt geworden ist, in so unlösbarem Widerspruch, daß sie einer näheren Erklärung bedarf. Zunächst muß entschieden bezweifelt werden, daß diese Einigkeit der Mächte von Anfang an bestanden hat; es scheint vielmehr, daß sie erst das Ergebniß längerer diplomatischer Verhandlungen gewesen ist, und dann ist durch das Einverständniß über die Sache noch nicht die Einigkeit über die Art der Ausführung gewonnen. Wenn sich die Conferenz darauf beschränkt, dem Fürsten von Bulgarien den Rath zu ertheilen, daß er Ostrumelien an den Sultan herausgiebt und die Wiedereinsetzung Gavril Paschas als Generalgouverneur geschehen läßt, so ist damit wenig gethan; denn die bulgarische Regierung hat bereits amtlich verkündet, daß sie sich den Conferenzbeschlüssen nicht ohne Weiteres beugen wird. In der That hat sich auch Graf Kalnoky nur dahin ausgesprochen, daß sich die Vertragsmächte auf dem Boden der Verträge leicht zusammenfinden konnten.

Die Mächte haben sich bisher gesträubt, der türkischen Regierung den Auftrag zu ertheilen, daß sie den früheren Zustand in Ostrumelien mit Waffengewalt wiederherstellen möge, und gerade an diesem Auftrage ist ihr am meisten gelegen. Sie konnte auf Grund des Artikels 14 des Berliner Friedens sich leicht am 19. September in Ostrumelien Recht verschaffen, aber sie wollte nur im Einverständniß mit den Vertragsmächten handeln, und diese haben sich bisher gehütet, dem Sultan zur Gewalt zu rathen, sie haben ihn vielmehr wegen seiner Friedfertigkeit belobt und ihn ersucht, auch ferner den Frieden zu bewahren. Nun ist es aber so gut wie ausgemacht, daß Fürst Alexander nur der Gewalt weichen wird, also wird nichts übrig bleiben, als daß die Türken in Ostrumelien einmarschiren und den vertriebenen Generalgouverneur oder einen Ersatzmann dort einsetzen. Lägen die Verhältnisse so einfach, dann hätte es der langen Vorbereitungen zu der Conferenz nicht bedurft, dann war auch die Botschafter-Conferenz unnöthig, das hätten die Mächte auch durch ihre Vertreter dem Sultan erklären können. Die Erklärung würde dann etwa gelautet haben: Da der Fürst von Bulgarien sich in Mißachtung des Berliner Friedens an die Spitze einer Bewegung gestellt hat, welche die Vereinigung von Bulgarien mit Ostrumelien bezweckt, so halten wir den Sultan für befugt, die Regierungsgewalt in Philippopel wenn nöthig mit Gewalt wieder herzustellen und den Zustand, wie er vor dem 18. September in Ostrumelien und Bulgarien bestand, wieder aufzurichten. Dann wußte Fürst Alexander, woran er war, und der Sultan gleichfalls. Da das nicht geschehen ist, da vielmehr die Mächte nun schon fast zwei Monate darüber verhandeln, was geschehen soll, um den Staatsstreich des 18. September unschädlich zu machen, so kann die Enthüllung des österreichisch-ungarischen Ministers in ihrer Kürze nicht richtig sein; das Einverständniß der Mächte ist nur ein scheinbares, weil, abgesehen von der Wiederauflösung des bulgarischen Bundes, noch eine ganze Reihe anderer Fragen der Erledigung harrt, und weil die Vertragsmächte noch heute weit davon entfernt sind, dem Sultan ein Mandat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes in Ostrumelien zu ertheilen.

Eine zweite Frage ist die, ob ein Fürst, welcher den Berliner Frieden verletzt hat, noch ferner Fürst von Bulgarien bleiben kann. Rußland verneint die Frage; wie die anderen Mächte darüber denken, weiß man nicht, nur von England verlautet, daß es der Absetzung des Fürsten abhold ist, und daß es Alles thun wird, um ihn nicht nur auf seinem Throne als Fürst von Bulgarien zu erhalten, sondern ihm auch die Stellung als Generalgouverneur in Ostrumelien zu verschaffen. Das ist ein Punct, über welchen ganz unzweifelhaft eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsmächten besteht. Vielleicht wird man sich auch darüber einigen, aber vorläufig ist die Einigkeit in dieser Beziehung nicht vorhanden.

Der dritte Punct ist die Abänderung des organischen Statuts, durch welches die Rechte der Türkei in Ostrumelien festgestellt werden. Graf Kalnoky hat bereits im Ausschuß der ungarischen Delegation erklärt, daß das Statut verbesserungsfähig ist, hat also damit die Wahrscheinlichkeit angedeutet, daß sich die Conferenz mit dieser Angelegenheit befassen wird. Ueber dieses Statut haben schon Verhandlungen zwischen dem Fürsten von Bulgarien und dem Sultan stattgefunden, allerdings zu einer Zeit, als der Fürst von Bulgarien noch hoffte, mit dem Sultan zu einem Separatabkommen gelangen zu können. Seitdem sich Rußland durch Streichung